

Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)²,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 16. September 1998 über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)³ wird wie folgt geändert:

Titel: Einführung einer Abkürzung

Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)

II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE

C. Staatskanzlei und Landratssekretariat

§ 17 Abs. 1 Ziff. 8 Landratssekretariat 1. Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Landratssekretariat hat neben den Hauptaufgaben gemäss Art. 27 des Landratsgesetzes insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Führung der Sekretariatsarbeiten und der Korrespondenz des Landrates;
2. Protokollführung des Landrates;
3. Information der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Landratspräsidium und den Kommissionspräsidien von vorberatenden landrätlichen Kommissionen;
4. Bedienung des Landrates mit den Beratungsunterlagen;
5. Erteilung von Rechtsauskünften an Kommissionen des Landrates;
6. Erteilung von Sach- und einfachen Rechtsauskünften an die Landratsmitglieder oder die Weiterleitung von Anfragen an die zuständige Direktion;
7. Vermittlung von Unterlagen, die der Dokumentation dienen;

8. Sicherstellung der Sekretariatsarbeiten für das Landratsbüro sowie für die ständigen und nichtständigen Kommissionen; die Landratssekretärin oder der Landratssekretär bezeichnet die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter.

² Landrat und Landratspräsidium können dem Landratssekretariat weitere Aufgaben übertragen.

III. VERFAHREN

D. Beratungen

1. Allgemeine Regeln

§ 42 Abs. 2 und 3 3. Ordnungsanträge

¹ Anträge, die sich auf die Vertagung, die Rückweisung einer Einzelbestimmung oder des gesamten Geschäftes, die Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes, die Form der Beratung und Beschlussfassung oder die übrige Handhabung der Vorschriften beziehen, sind Ordnungsanträge.

² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen. Es können weitere Ordnungsanträge gestellt werden. Erst nach Diskussion und Beschlussfassung über die Ordnungsanträge wird die Beratung über den Hauptgegenstand wieder aufgenommen.

³ Das Abstimmungsverfahren bei mehreren Ordnungsanträgen erfolgt sinngemäss nach § 67.

§ 43a Ablauf

¹ Das Landratspräsidium bestimmt im Rahmen der Gesetzgebung den Ablauf der Landratssitzung und der Beratung der Vorlagen.

² Der Landrat entscheidet auf Antrag über Einwände gegen den vorgesehenen Ablauf.

2. Vorlagen

§ 51 Erledigung

Eine Vorlage wird durch Beratung und Beschlussfassung, durch Kenntnisnahme oder durch Nichteintreten erledigt.

**§ 52 Abs. 2 Zweimalige Beratung
1. erste Lesung**

¹ Verfassungsvorlagen und Gesetze werden gemäss Art. 35 des Landratsgesetzes in zwei Lesungen beraten, sofern der Landrat nichts anderes beschliesst.

² Bei den übrigen Geschäften kann der Landrat nach Abschluss der ersten Beratung beschliessen, eine zweite Beratung durchzuführen.

³ Zwischen der ersten und der zweiten Beratung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.

§ 56a Abs. 3 4. Legislaturprogramm, Jahreszielplanung, Finanzplan, Rechenschaftsbericht; Anmerkung

¹ Das Legislaturprogramm, die Jahreszielplanung, der Finanzplan und die Rechenschaftsberichte werden abschnittsweise beraten.

² Die vorberatende Kommission und einzelne Ratsmitglieder können in der Form einer Anmerkung Anträge stellen. Die Anmerkung ist spätestens zu Beginn der Sitzung beim Präsidium schriftlich zu hinterlegen.

³ Über Anmerkungen beschliesst der Landrat vor der Schlussabstimmung. Wird die Vorlage zur Kenntnis genommen, beschliesst er nach Abschluss der Beratung der Vorlage über die Anmerkungen.

§ 58 Kenntnisnahme

¹ Wird eine Vorlage durch Kenntnisnahme erledigt, findet keine Schlussabstimmung statt.

² Der Landrat nimmt insbesondere Kenntnis:

1. vom Legislaturprogramm und der Jahreszielplanung;
2. von Berichten des Regierungsrates, die dieser dem Landrat aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses erstattet.

E. Beschlussfassung**1. Allgemeine Bestimmungen****§ 60 Abs. 2 Offene Beschlussfassung**

¹ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handerheben; erhält ein Antrag ohne Zweifel die verlangte Mehrheit, kann die Zählung unterbleiben, sofern es sich nicht um eine Schlussabstimmung handelt.

² Die Beschlussfassung durch Namensaufruf erfolgt bei allen Schlussabstimmungen über Vorlagen, die zuhanden einer obligatorischen Volksabstimmung verabschiedet werden, sowie bei weiteren Sachgeschäften, wenn der Landrat dies beschliesst. Ordnet der Landrat ge-

mäss Art. 52a der Kantonsverfassung die Volksabstimmung an, ist die Schlussabstimmung unter Namensaufruf zu wiederholen.

³ Das Landratspräsidium stimmt bei der offenen Beschlussfassung nicht mit; bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid.

§ 61 Geheime Beschlussfassung

1. Durchführung

¹ Eine geheime Beschlussfassung ist durchzuführen:

1. bei Begnadigungsgesuchen (§ 30 Abs. 1 und 3);
2. bei der Schlussabstimmung über Einbürgerungsgesuche, sofern eine Abstimmung aufgrund eines begründeten Antrags auf Ablehnung erfolgt;
3. wenn der Landrat dies beschliesst.

² Die geheime Beschlussfassung ist ausgeschlossen, wenn die Abstimmung gemäss der Gesetzgebung unter Namensaufruf durchzuführen ist.

§ 65 3. durch einfaches Mehr

In allen übrigen Fällen ist das einfache Mehr für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses hinreichend; vorbehalten bleiben Art. 34 des Landratsgesetzes sowie § 50 Abs. 3 und § 101 Abs. 1.

3. Wahlen

§ 69 Abs. 2 und 3 Antragsarten

¹ Wahlgeschäften sind folgende Anträge zulässig:

1. auf Wahl einer bestimmten Person oder auf Wahl namentlich erwähnter Personen;
2. auf Nichtwahl einer Person, ohne Nennung einer anderen Person.

² Der Ordnungsantrag auf Wahl unter Namensaufruf ist ausgeschlossen.

³ Bei der Wahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Regierungsrat dem Landrat die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben, die nach vorgenommener Prüfung die Wahlfähigkeit besitzen; er kann die Wahl einer bestimmten Person beantragen oder die Auswahl unter den wahlfähigen Personen dem Landrat überlassen.

§ 71 Abs. 2 und 3 Behörden und Kommissionen

¹ Der Landrat wählt für die durch ihn zu bestimmenden Behörden und Kommissionen die Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Gesetzgebung über die Wahl des Präsidiums oder des Sekretariats.

² Bei Erneuerungswahlen sind die Vorgeschlagenen nach ihrem Wahlalter und bei gleichem Wahlalter in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl zu bringen; die Neuwahl für den Ersatz ausgeschiedener Mitglieder ist anschliessend vorzunehmen.

³ Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen als Mitglieder zu wählen sind, können die Wahl oder nur die Erneuerungswahlen gemeinsam vorgenommen werden.

⁴ An Wahlen von Kommissionen und Verwaltungsbehörden von selbständigen kantonalen Anstalten können auch Ratsmitglieder teilnehmen, die in Vorschlag gebracht sind.

G. Kommissionen**1. Allgemeine Bestimmungen****§ 82 Abs. 2 Kommissionssekretariat**

¹ Das Kommissionssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Kommissionspräsidiums bei der Planung, Vorbereitung und Führung der Kommissionstätigkeit;
2. Besorgung der organisatorischen und administrativen Mitteilungen an die Kommissionsmitglieder;
3. Führung des Protokolls;
4. Übermittlung der erforderlichen Angaben, Mitteilungen, Unterlagen und Anträge an das Landratssekretariat;
5. Redaktion allfälliger Medieninformationen;
6. Unterstützung der Kommissionsmitglieder.

² Die Beratungsunterlagen müssen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt sein.

IV. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE**B. Verfahren****§ 107 Dringlichkeit**

¹ Der Landrat kann auf Antrag die Behandlung einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation dringlich erklären.

² In diesem Fall hat der Regierungsrat seine Stellungnahme binnen zweier Monate seit der Dringlicherklärung abzugeben.

§ 110 Abs. 2 3. Beratung, Diskussion, schriftliche Erledigung

¹ Jedes Ratsmitglied kann sich zu Motionen und Postulaten äussern, wobei neben der unveränderten Gutheissung, auch die Änderung, Ergänzung, Umwandlung sowie Ablehnung beantragt werden kann. Ist eine Motion oder ein Postulat inhaltlich teilbar, kann der Rat über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abstimmen.

² Bei Interpellationen findet eine Diskussion statt.

³ Kleine Anfragen werden im Rat nicht behandelt. Sie sind vom Regierungsrat innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung schriftlich zu beantworten, wobei Anfrage und Antwort allen Mitgliedern des Landrates zugestellt werden; zu Beginn der nächstfolgenden Landratssitzung stellt das Landratspräsidium die erfolgte Zustellung von Anfrage und Antwort fest.

⁴ Einfache Auskunftsbegehren werden vom Regierungsrat mündlich beantwortet; eine Diskussion und eine Beschlussfassung finden nicht statt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2013,

² NG 151.1

³ NG 151.11